Sonderpädagogische Förderung
Handlungsleitfaden schulische Integration

Empfehlungen zur Förderung von Schülern mit Behinderungen
Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten

Freistaat Sachsen
Staatsministerium für Kultus

Inhalt

3 **Vorwort**

4 **Einleitung**

5 **Die sächsische Datenerhebung zur integrativen Unterrichtung**

6 **Rechtsgrundlagen (Auszüge)**
6 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
6 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
6 Verordnung über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen
7 Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
7 Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen
8 Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung

9 **Auf dem Weg zur sonderpädagogischen Förderung in der allgemein bildenden Schule**
9 Schuleingangsphase in der Grundschule
9 Zurückstellung vom Schulbesuch
9 Antragstellung und Umsetzung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
10 Förderausschuss
10 Das förderpädagogische Gutachten
10 Der Schulfeststellungsbescheid
11 Schematische Darstellung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

12 **Intervention und Prävention in der Schule**
12 Voraussetzungen und Bedingungen bei integrativer Unterrichtung
12 Anforderungen an die Schulen
12 Anforderungen an Lehrer der Grund- und Mittelschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen
12 Anforderungen an räumliche und sächliche Voraussetzungen
13 Qualifizierung
13 Die individuelle Förderplanung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – Förderplan und Entwicklungsbericht
13 Kriterien für die Erarbeitung von Förderplänen
14 Allgemeine Hinweise
15 Beispiel für einen individuellen Förderplan
16 Erläuterungen zum individuellen Förderplan – Förderbereiche
16 Kriterien für die Erarbeitung von Entwicklungsberichten
17 Beispiel für einen Entwicklungsbericht
19 Bildungsvereinbarung
20 Beispiel für eine Bildungsvereinbarung

21 **Beratung und Unterstützung**
21 Regionalstellen Sächsische Bildungsagentur
21 Förderschulen, Förderzentren, Förderschulzentren
21 Förderpädagogische Beratungsstellen
21 Fachberater für Integration/Fachberater der Förderschulen
21 Schulpsychologische Beratung
21 Einzelfallhilfe

23 **Übergänge – schulische Schnittstellen**
23 Schnittstellen
23 Allgemeine Hinweise
23 Verfahrensweise bei Wechsel des Förderschwerpunktes

26 **Empfehlungen zur Förderung / Schulischer Nachteilsausgleich**
26 Allgemeine Hinweise für alle Förderschwerpunkte

27 **Förderschwerpunkt Sprache**

28 **Förderschwerpunkt Hören**

30 **Förderschwerpunkt Sehen**

32 **Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung**

33 **Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung**

34 **Förderschwerpunkt Autismus**

35 **Informationsquellen**

36 **Mitarbeit**

Vorwort

Der Titel dieses Handlungsleitfadens drückt das Anliegen klar aus: Er ist eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten – von der Grundschule bis zur beruflichen Schule – zur Unterstützung und Förderung von Schülern mit Behinderungen im schulischen Lernen. Wir wollen jedem Kind in unserem Land eine seinem individuellen Lernen entsprechende schulische Bildung zukommen lassen und die Förderung gewähren, die es braucht. Jeder zählt!
Das beginnt schon im Vorschulalter – hier werden die Weichen gestellt. Auf den Anfang kommt es an!

Wir haben ein gutes Fundament, auf dem sich weiter aufbauen lässt. Die Broschüre, die Sie in den Händen halten, soll Ihnen dabei als Wegweiser dienen. Die integrative Unterrichtung ist Anspruch und Aufgabe nicht nur der Förderschulen, sondern der Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und auch der berufsbildenden Schulen. Vielfältige Erfahrungen aus dem Bereich der sonderpädagogischen Förderung sollen an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen genutzt werden können.
Die individuelle Förderung ist ein zentrales Anliegen jeder Schulart. Integration, also der gemeinsame Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schüler, muss im schulischen Alltag zu einem selbstverständlichen Angebot entwickelt werden.

Wir wollen so viel gemeinsamen Unterricht wie möglich und so viel besonderen Unterricht wie nötig anbieten. Die Erfahrungen zeigen, dass Integration allen Schülerinnen und Schülern zugutekommt!

Um diese integrativen Ansprüche pädagogisch anspruchsvoll umzusetzen, muss Integration in jeder Schule »gelebt« werden. Sie, sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer, setzen die integrative Unterrichtung im Schulalltag um und gestalten sie aktiv mit. Lassen Sie uns diesen Weg mit allen verbundenen Anstrengungen erfolgreich gehen. Eine gute Zusammenarbeit mit allen am Prozess Beteiligten, besonders mit den Eltern, ist dabei unverzichtbar.
Eine gute Bildung ist eine entscheidende Schlüsselqualifikation für die Persönlichkeitsentwicklung jedes Menschen.

Ich wünsche Ihnen Ideen, Kraft und Ausdauer, damit den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die notwendige schulische Unterstützung für ein erfolgreiches Lernen zur Verfügung gestellt wird.

Prof. Dr. Roland Wöller
Sächsischer Staatsminister für Kultus

Einleitung

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen, solange gewährleistet ist, dass sie an der Schule die erforderliche besondere Förderung erhalten, gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigungen lernen können. Ziel ist es, jedem Schüler den seinen Lernvoraussetzungen am besten entsprechenden Lernort zur Verfügung zu stellen.

In der Schulzeit ist das eine Herausforderung für alle, die an der Bildung und Erziehung von Schülern beteiligt sind. Für den Prozess des Lernens bedeutet dies, Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf angemessene Unterstützung im Unterricht zuteil werden zu lassen.
Die Integration beginnt im Freistaat Sachsen bereits im Bereich der frühkindlichen Erziehung. Diese Gemeinsamkeit sollte auch in der Schule fortgeführt werden.

Nach der aktuell gültigen Schulintegrationsverordnung und der Schulordnung Förderschulen für den Freistaat Sachsen können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit nicht behinderten Schülern in einer öffentlichen Schule unterrichtet werden.

Die sonderpädagogische Förderung im Freistaat Sachsen hat sich seit Einführung der Schulintegrationsverordnung qualitativ und quantitativ weiterentwickelt. Mit der Einführung des Handbuchs zur Förderdiagnostik im Jahr 2005 ist eine weitere Handlungs- und Arbeitsgrundlage für Lehrer an den allgemein bildenden Förderschulen, Grund- und Mittelschulen sowie Gymnasien und berufsbildenden Schulen geschaffen worden.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll aufzeigen, welche Möglichkeiten zur schulischen Integration bestehen und Schritte auf dem Weg zum gemeinsamen Unterricht als Aufgabe aller Schulen beschreiben.

Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung der Fachberater der allgemein bildenden Förderschulen Sachsens.

Diese Handreichung ist auch im Internet zum Herunterladen verfügbar:
→ www.sachsen-macht-schule.de/publikationen

Projektteam

Anmerkung: Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit der Texte wird an einigen Stellen auf die Nennung beider Formen von Gruppenmitgliedern (Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler usw.) verzichtet.

Die sächsische Datenerhebung zur integrativen Unterrichtung

Die Datenerfassung zur integrativen Unterrichtung im Freistaat Sachsen von Schülern aller Schularten erfolgte bisher durch das Statistische Landesamt. Diese Daten sind detailliert nach Schularten in jährlich veröffentlichten Broschüren nachlesbar. Auch im Internet (siehe Informationsquelle) sind Informationen abrufbar.
Ergänzend zur bisherigen Datenerfassung hat der Freistaat Sachsen die Sächsische Schulverwaltungssoftware (SaxSVS) installiert.
Zielstellung ist:

- *den Arbeitsaufwand der Schulen für Verwaltung, Planung, Berichterstattung und Informationsbereitstellung zu senken,*
- *die Qualität, Aktualität, Verfügbarkeit und Auswertbarkeit der erhobenen Daten und den Informationsfluss auf allen Ebenen der Kultusverwaltung und im Statistischen Landesamt zu verbessern und*
- *mehr Eigenverantwortung der Schulen zu ermöglichen.*

Die statistische Erfassung von Schülern in der integrativen Unterrichtung zu den Förderschwerpunkten Hören, Lernen, Sprache, Sehen, geistige, körperliche/motorische und emotionale/soziale Entwicklung erfolgte bisher nach § 3 Abs. 1 Pkt. 1, 2 der Schulintegrationsverordnung.

Die Kooperationen von öffentlichen Schulen und Förderschulen in Form der Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einzelnen Unterrichtsfächern an der öffentlichen Schule und die Zusammenarbeit der öffentlichen Schule mit einer benachbarten Förderschule, indem eine oder mehrere Klassen der Förderschule im Schulgebäude dieser Schule unterrichtet werden, sind bisher statistisch nicht abgebildet.

Somit sind die integrativen Maßnahmen im Freistaat Sachsen weitaus höher als bisher statistisch erfasst.

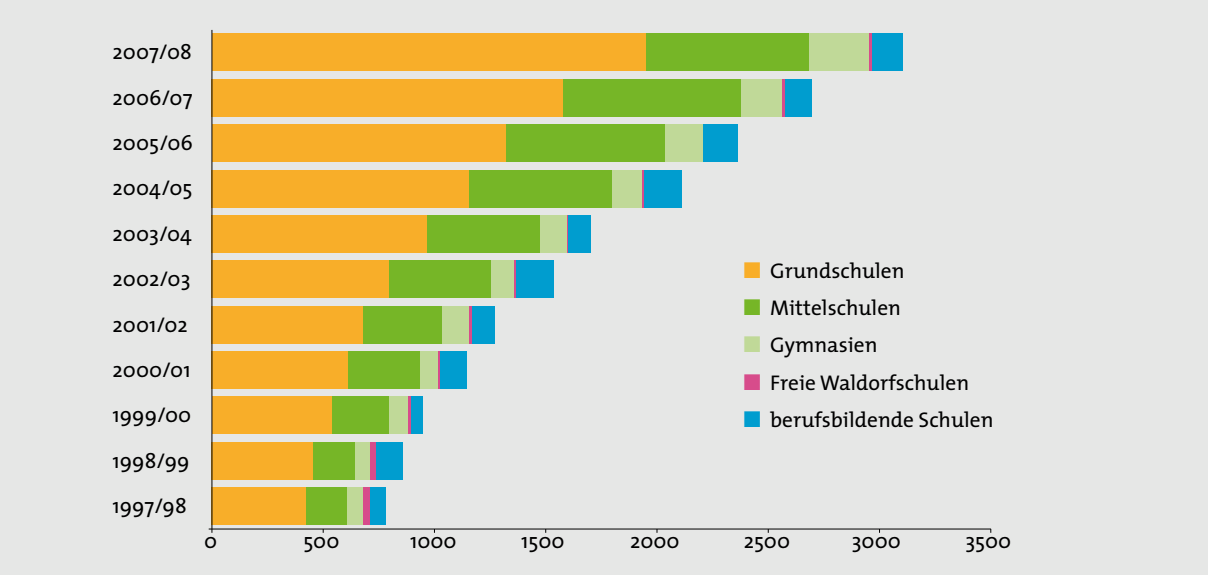

Integrierte Förderschüler an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in den Schuljahren 1997/98 bis 2007/08 nach Schularten (Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen)

Rechtsgrundlagen (Auszüge)

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in der Verfassung des Freistaates Sachsen, im Sächsischen Integrationsgesetz und den Verordnungen finden sich Bestimmungen, die die rechtliche Basis für die integrative Unterrichtung abgeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll nachfolgend nur auszugsweise auf einzelne Schwerpunkte eingegangen werden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 3 Abs. 3
Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen

Der § 13 Abs. 1 besagt, dass Schüler, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen auch durch besondere Hilfen in den anderen allgemein bildenden Schulen nicht oder nicht hinreichend integriert werden können und deshalb über einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, in Förderschulen unterrichtet werden.

Verordnung über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen

Die Umsetzung der integrativen Unterrichtung wird durch die Schulintegrationsverordnung geregelt.
Nach § 3 Abs. 1 kann die integrative Unterrichtung nach folgenden Formen erfolgen:

1. Die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nehmen in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teil und gehören auch dieser Schule an; die Lehrer der Klasse beraten sich regelmäßig mit einem Lehrer des jeweiligen Förderschwerpunktes.

2. Die Schüler nehmen in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teil und gehören auch dieser Schule an; ein zusätzlicher Lehrer fördert die Schüler in einem der Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs angemessenen Umfang im Klassenunterricht oder in gesondertem Förderunterricht.

3. Die öffentliche Schule ermöglicht Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einer benachbarten Förderschule in einzelnen Unterrichtsfächern den Besuch; diese bleiben Schüler der Förderschule.

4. Die öffentliche Schule arbeitet mit einer benachbarten Förderschule zusammen, indem eine oder mehrere Klassen der Förderschule im Schulgebäude dieser Schule unterrichtet werden; die Schüler dieser Klassen bleiben Schüler der Förderschule.

Nach § 4 Abs. 1 müssen folgende Voraussetzungen in der öffentlichen Schule vorliegen:

1. Es müssen die erforderlichen Lehrkräfte und, wenn aufgrund der Behinderung des Schülers auch während der Unterrichtszeit Betreuung und Pflege notwendig sind, die entsprechend qualifizierten Betreuungs- oder Pflegekräfte bereitstehen.

2. Es müssen eine behindertengerechte sächliche Ausstattung einschließlich der erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel sowie behindertengerechte bauliche und räumliche Bedingungen gegeben sein.

Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Gemäß § 5 Abs. 1 werden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule aufgrund der Entscheidung der Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit entweder in allen Fächern nach dem Lehrplan der Grundschule oder in einzelnen Fächern nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet. In allen anderen öffentlichen Schulen wird ausschließlich nach den Lehrplänen der jeweiligen Schulart unterrichtet.[1]

1 Werden die Schüler nach den Lehrplänen von Grund-, Mittelschule und Gymnasium integrativ unterrichtet, wird in der Praxis meist der Begriff lernzielgleiche integrative Unterrichtung verwendet.
Erfolgt die Unterrichtung in einzelnen Fächern nach den Lehrplänen der Förderschule (Lehrplan der Schule zur Lernförderung und Lehrplan Schule für geistig Behinderte) wird in der Praxis meist der Begriff lernzieldifferente integrative Unterrichtung verwendet.
Die integrative Unterrichtung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung ist nach Schulintegrationsverordnung gegenwärtig nur bis zum Abschluss der Grundschule möglich.

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

über die Gewährung einer Zuwendung für besondere Maßnahmen zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.
In dieser Förderrichtlinie sind Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang, Höhe und das Verfahren dargestellt.
Anträge sind von den Schulträgern unter Verwendung entsprechender Formulare zu stellen (§ 44 der Sächsischen Haushaltsordnung).

Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen

Der § 32 Abs. 2 verweist für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören, die nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung in der Mittelschule unterrichtet werden, auf die Gültigkeit von § 33 Nr. 1 und 2 der Schulordnung Förderschulen wie folgt:
Für Schüler der Schule für Hörgeschädigte ist der praktische Teil im Fach erste Fremdsprache für die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses und für den Leistungsnachweis der besonderen Leistungsfeststellung eine Einzelprüfung; sie soll 15 Minuten dauern und kann in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten.
Weiterhin entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers über die zugelassenen Hilfsmittel und die Art und Weise der Durchführung der Prüfung oder des Leistungsnachweises der besonderen Leistungsfeststellung in dem jeweiligen Fach und Prüfungsteil. Für die schriftlichen Prüfungen und die schriftlichen Leistungsnachweise der besonderen Leistungsfeststellung können Form und Art der Aufgaben vom Staatsministerium für Kultus den besonderen Erfordernissen des Förderschwerpunktes angepasst werden.

Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung

Grundsätzlich erfolgt die Realisierung der Prüfungen für alle Schüler nach den Festlegungen, die sich aus der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAVO) sowie der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Oberstufen- und Abiturverordnung an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (OAVO-VwV) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
Der § 27 OAVO regelt die Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses, dem eine hohe Verantwortung obliegt.
Nach § 27 Abs. 2 Nummer 8 OAVO trifft der Prüfungsausschuss auch Entscheidungen über die Zulassung von Hilfsmitteln und die Art und Weise der Durchführung der Prüfung im jeweiligen Prüfungsfach und Prüfungsteil bei Schülern, die im Gymnasium nach der Schulintegrationsverordnung integriert wurden.

Informationsquelle

→ www.revosax.sachsen.de

Auf dem Weg zur sonderpädagogischen Förderung in der allgemein bildenden Schule

Schuleingangsphase in der Grundschule

Die Wahl der geeigneten Schule ist für Kinder, Eltern und Bezugspersonen sowie die Schulaufsicht ein wichtiges Anliegen – eine »Weichenstellung« für die weitere Entwicklung des Kindes. Von besonderer Bedeutung ist dies bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dabei ist die Verzahnung von Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase ein wesentlicher Baustein für die Gestaltung von Übergängen.
Das letzte Kindergartenjahr wird in Verantwortung des Trägers der Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit der Grundschule als Schulvorbereitungsjahr gestaltet.

Zur Schuleingangsphase gehören die Anmeldung in der Grundschule, die gesetzlich vorgeschriebene Schulaufnahmeuntersuchung, die Ermittlung des aktuellen Lernstandes und der Anfangsunterricht. Dieser umfasst die Klassenstufen 1 und 2 und bildet eine pädagogische Einheit. Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase werden als Prozess verstanden, die zeitlich parallel und aufeinander bezogen verlaufen. Kindergarten und Grundschule verständigen sich im Dialog mit den Eltern über ihren Beitrag zur Gestaltung des Übergangs.
Bei vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf kann schon im Schulvorbereitungsjahr verantwortungsvoll geprüft werden, ob das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einzuleiten ist.

Zurückstellung vom Schulbesuch

Die Zurückstellung vom Schulbesuch nach § 27 Abs. 3 Schulgesetz um ein Jahr sollte die Ausnahme sein. Sie erfolgt nur, wenn es keine Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf gibt, z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen.
Im Fall einer Zurückstellung berät der Schulleiter der Grundschule die Eltern über Fördermaßnahmen zur Vorbereitung des Schuleintritts.
Die Umsetzung dieser Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Eltern.

Antragstellung und Umsetzung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das o.g. Verfahren kann von der Schule, die der Schüler besucht bzw. an der er angemeldet ist, oder den Eltern bei der Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur beantragt werden. Zur Beantragung sind entsprechende Formblätter (Vordrucke) zu verwenden. Im Vorfeld erfolgt durch die meldende Einrichtung eine umfassende Beratung der Eltern.

Den Auftrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erhält die entsprechende Förderschule von der Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur. Die Förderschule informiert die Eltern über das beabsichtigte Vorgehen. Mittels standardisierter und informeller diagnostischer Verfahren und Methoden und unter dem Aspekt der interdisziplinären Zusammenarbeit hat die Förderdiagnostik die Aufgabe, die Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung festzustellen und die Möglichkeiten für die Förderung aufzuzeigen.

Dabei kann die Diagnostik in Kleingruppen an der Förderschule oder mittels einer probeweisen Unterrichtung in einer Klasse an der mit der Diagnostik beauftragten Förderschule (bis zu 12 Wochen) oder an einem anderen Ort realisiert werden.

Die Ergebnisse werden im Förderausschuss in einem Auswertungsgespräch besprochen.
Um Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu beschreiben und geeignete Hilfen anbieten zu können, muss das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs rechtzeitig eingeleitet werden.

Förderausschuss

Der Schulleiter der Förderschule bildet nach § 13 Abs. 5 der Schulordnung Förderschulen einen Förderausschuss. Diesem gehören mindestens ein Vertreter der bisher besuchten Schule, ein mit der Diagnostik beauftragter Lehrer der beauftragten Förderschule sowie mindestens ein Elternteil an. Weitere beteiligte Personen/Institutionen können einbezogen werden.

Der Förderausschuss gibt neben dem Vorschlag zum Bildungsgang und Förderschwerpunkt auch Hinweise zu Fördermaßnahmen, Anregungen zur Gestaltung fördernder Lernbedingungen und förderspezifische Hilfen. Darüber hinaus erhalten die Eltern Empfehlungen zur förderlichen außerschulischen Betreuung, zu therapeutischen Hilfen und weiteren Unterstützungsmaßnahmen.

Das förderpädagogische Gutachten

Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt die Dokumentation des gesamten Prozesses im förderpädagogischen Gutachten. Dieses benennt u. a. den sonderpädagogischen Förderbedarf, unterbreitet Fördervorschläge, gibt Empfehlungen zum weiteren Bildungsgang und zu integrativen Maßnahmen nach der Schulintegrationsverordnung. Das förderpädagogische Gutachten ist Grundlage zur Erstellung des individuellen Förderplans. Das Gutachten sollte als Kopie der aufnehmenden Schule und auf Wunsch den Eltern ausgehändigt werden.

Der Schulfeststellungsbescheid

Auf der Grundlage des förderpädagogischen Gutachtens trifft die Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur eine begründete Entscheidung nach § 30 Abs. 2
Satz 1 Schulgesetz.
Die Eltern erhalten einen Schulfeststellungsbescheid.
Diese Entscheidung ist ein Verwaltungsakt, gegen den die Eltern unter Wahrung der Fristen Widerspruch einlegen können.

Informationsquelle
Handbuch der Förderdiagnostik 2005
→ www.sachsen-macht-schule.de/schule/download/download_smk/hb_foerderdiagnostik.pdf

Schematische Darstellung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

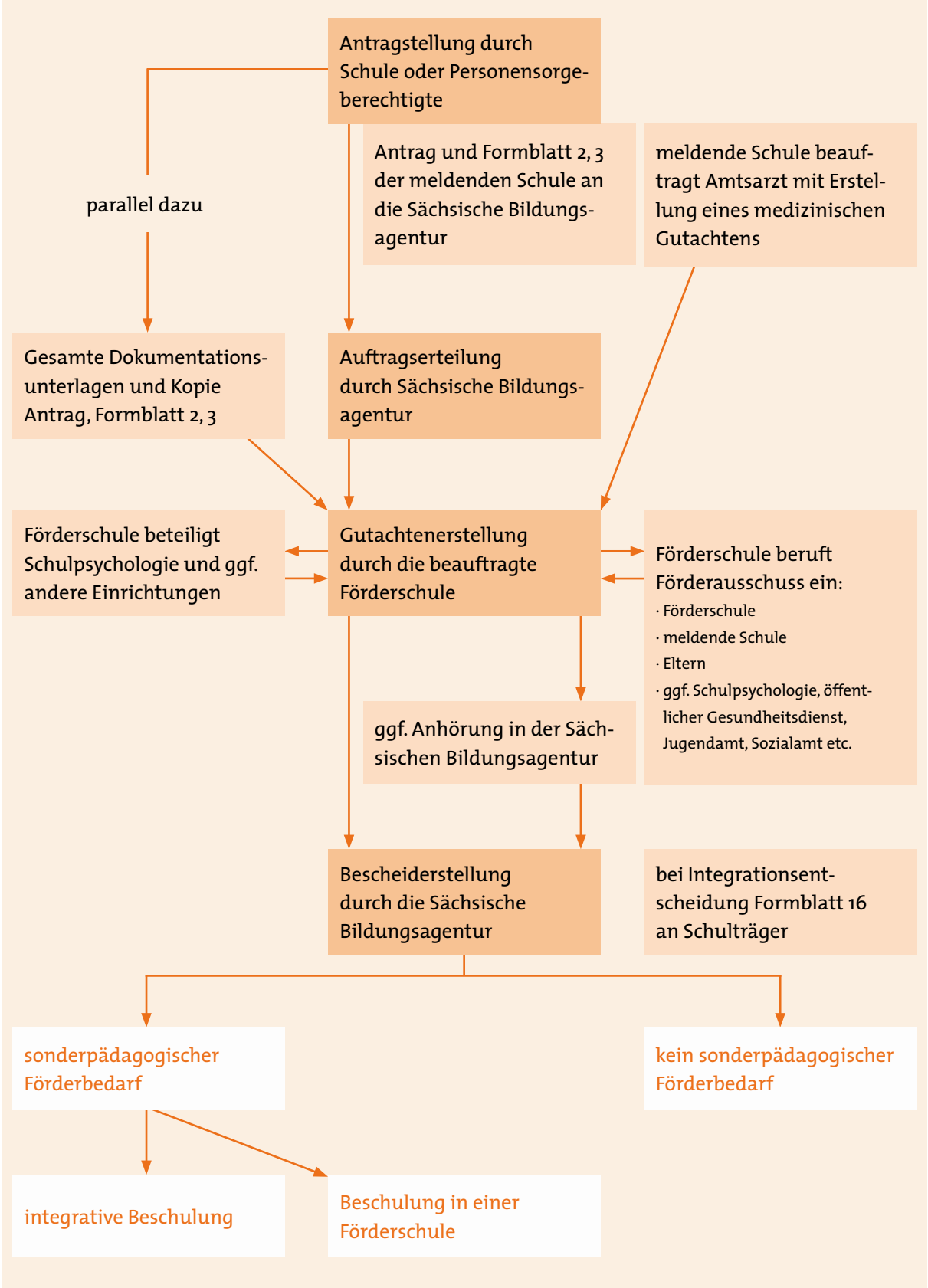

Intervention und Prävention in der Schule

Voraussetzungen und Bedingungen bei integrativer Unterrichtung

Der Integrationsprozess setzt bei allen Beteiligten Aufgeschlossenheit, Motivation, Flexibilität, Kooperationsfähigkeit und Akzeptanz voraus. Für das Gelingen der integrativen Unterrichtung sind die verantwortungsvolle Mitwirkung der Eltern und des Schülers wesentliche Bedingungen. Einige wichtige Aspekte zur Realisierung sind nachfolgend dargestellt.

Anforderungen an die Schulen

- *Schulprogramm mit entsprechender Schwerpunktsetzung*
- *Einbeziehung der Mitwirkungsgremien (Schulkonferenz u.a.)*
- *Schulklima der Aufgeschlossenheit und Akzeptanz (Öffnung der Schule)*
- *Fortbildungskonzept entsprechend den Integrationsschwerpunkten*
- *Klassenstärke von max. 25 Schülern soll nicht überschritten werden (SchIVO)*

Anforderungen an Lehrer der Grund- und Mittelschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- *Positive integrationsorientierte Grundhaltung*
- *Akzeptanz förderpädagogischer Beratung und Begleitung durch die allgemein bildende Förderschule*
- *Bereitschaft zur Teamarbeit, gegenseitige Wertschätzung*
- *verlässliche Lehrer-Schüler-Beziehungen*
- *Umsetzung entsprechender Unterrichtsformen (didaktisch-methodische Professionalität)*
- *Fortbildungsbereitschaft*
- *Kooperationsbereitschaft mit weiteren Partnern (Gesundheitsamt, Jugendamt, Betreuungs- und Pflegekräften etc.)*

Anforderungen an räumliche und sächliche Voraussetzungen

- *Mindestausstattungen (orientiert am Förderschwerpunkt)*
- *Räumliche Bedingungen (Platz für Einzel- und Gruppenförderung)*
- *Ausstattung mit entsprechenden Lehr- und Arbeitsmitteln*

Qualifizierung

Die Qualifizierung nimmt eine Schlüsselposition in der integrativen Unterrichtung ein und soll deshalb hier noch einmal besonders hervorgehoben werden.
Die Umsetzung von integrativer Unterrichtung ist eine sehr komplexe Aufgabe und erfordert bei allen Beteiligten eine hohe Professionalität.
Neben fachlichen Kompetenzen in den jeweiligen Förderschwerpunkten sind außerdem Kenntnisse zur allgemeinen integrativen Didaktik, zur Förderplanarbeit und zur differenzierten Leistungsermittlung und Leistungsbewertung notwendig.
Die Lehrer sollten über kommunikative, diagnostische und kooperative Fähigkeiten verfügen.
Empfehlenswert ist der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus neu installierte Zertifikatskurs »Integrativer Unterricht«. Lehrer von Grund- und Mittelschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen können in einem Zeitraum von zwei Jahren (gesamt 360 Stunden) entsprechende Kompetenzen erwerben.

Die individuelle Förderplanung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – Förderplan und Entwicklungsbericht

§ 5 der Schulintegrationsverordnung und § 17 der Schulordnung Förderschulen verlangen zwingend die Erstellung von Förderplänen. Förderplanarbeit ist somit eine verbindliche Arbeit der Lehrer. Die Förderung von Schülern, denen im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung bestätigt wurde, ist effizient durchzuführen. Da diese Maßnahmen individuell auf die Bedürfnisse des Schülers abgestimmt werden, ist es folgerichtig, sie individuell zu planen und zu evaluieren.

Förderpläne bilden die Grundlage der sonderpädagogischen Arbeit mit integrativ beschulten Schülern. Sie sind mit allen am Bildungsprozess Beteiligten abzustimmen. Verantwortlich für die Erstellung von Förderplänen und Entwicklungsberichten ist die Schule (Klassenleiter), in die der Schüler integriert ist. Beratungskompetenzen der Förderschule sollten unbedingt einbezogen werden.
In den halbjährlich im Voraus zu erstellenden individuellen Förderplänen werden Aussagen zum aktuellen Entwicklungsstand des Schülers in Bezug zum sonderpädagogischen Förderbedarf und zu seiner weiteren Schullaufbahn getroffen. Die festgelegten Maßnahmen sind zu dokumentieren, umzusetzen und zu evaluieren.

Kriterien für die Erarbeitung von Förderplänen

Entwicklungsbereiche

> *Die individuelle Förderung bezieht sich auf die Entwicklungsbereiche Sprache/Kommunikation, Wahrnehmung, Denken/Gedächtnis, Motorik, Sozialverhalten/Emotionen und Lern- und Arbeitsverhalten.*

Ausgangssituation/Ist-Zustand

> *Basierend auf den Aussagen des förderpädagogischen Gutachtens werden die Lernvoraussetzungen des Schülers unter dem Aspekt der Entwicklungspotenziale und -risiken für den Lernprozess beschrieben.*

Abgeleitete Maßnahmen/sonderpädagogische Zielstellungen

- *In Abgleich der individuellen Lernvoraussetzungen des Schülers mit den jeweils zutreffenden Lehrplanwerken sind sonderpädagogische Teilziele (ggf. für einzelne Fächer extra) zu formulieren.*
- *Für die einzelnen Teilziele werden konkrete Maßnahmen abgeleitet und in zeitlichem und inhaltlichem Umfang beschrieben. Verantwortlichkeiten einzelner Lehrer/zusätzlicher Helfer werden festgelegt.*

Evaluation

- *In einer begleitenden Reflexion werden die Ergebnisse der Fördermaßnahmen durch alle Prozessbeteiligten evaluiert. Bei Bedarf werden neue Teilziele (Maßnahmen) bestimmt.*

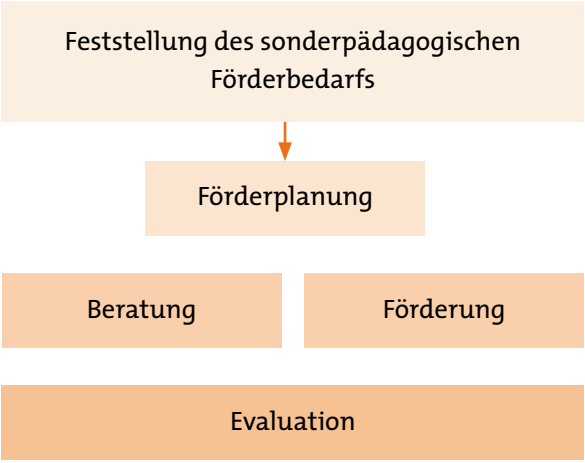

Schematische Darstellung der Förderplanung

Allgemeine Hinweise

- *Schule, Name, Vorname, Geburtsdatum des Schülers, Klasse, Klassenleiter, Förderlehrer, Zeitraum der Planung und Förderschwerpunkt (siehe förderpädagogisches Gutachten oder Schulfeststellungsbescheid) müssen ersichtlich sein.*
- *Der erstrangige Entwicklungsbereich im Förderplan sollte dem Förderschwerpunkt entsprechen.*
- *Nicht jeder Schüler hat in allen Entwicklungsbereichen sonderpädagogischen Förderbedarf, demzufolge müssen im Förderplan nicht alle Bereiche belegt werden.*
- *Bei »beginnender« integrativer Unterrichtung sind die Ausgangsdiagnose (Förderbedarf) und die Fördervorschläge aus dem förderpädagogischen Gutachten zu entnehmen.*
- *Bei Fortsetzung einer integrativen Unterrichtung (z. B. im nächsten Schuljahr oder auch bei Schulwechsel) ist der vorhandene Förderplan fortzuführen. Aktuelle Informationen aus dem Entwicklungsbericht und ggf. aus weiteren aktuellen Gutachten sind bei der Planung neuer Maßnahmen zu berücksichtigen.*

Das nachfolgende Muster eines individuellen Förderplanes ist nur als Beispiel angegeben. Weitere wertvolle Hinweise zu Förderplänen finden Sie unter der aufgeführten Informationsquelle am Ende dieses Abschnittes.

Beispiel für einen individuellen Förderplan

Förderplan

Schule | Schuljahr | Name | Vorname | geb.

Förderschwerpunkt | von | bis

Klassenlehrer | Förderlehrer | Planungszeitraum

Förderbereiche *	Ausgangssituation/ Ist-Zustand	Förderziele	abgeleitete Fördermaßnahmen	Verlaufskontrolle	abgeleitete neue Fördermaßnahmen
Sprache/ Kommunikation*					
Wahrnehmung*					
Denken/ Gedächtnis*					
Motorik*					
Sozialverhalten/ Emotionen*					
Lern- und Arbeitsverhalten					

* Erläuterungen auf der folgenden Seite/Informationsquelle Material- und Methodensammlung zur Förderdiagnostik beachten!

Erläuterungen zum individuellen Förderplan – Förderbereiche

Sprache/Kommunikation

- *Artikulation, Grammatik, Wortschatz, Sprachgedächtnis, Sprachverständnis, Redefluss, Schriftsprache, Kommunikationsfähigkeit etc.*

Wahrnehmung

- *Hörverarbeitung, Differenzierung (optische, phonematische, kinästhetische, melodische, rhythmische), visuelle, auditive, vestibuläre, taktile, propriozeptive Wahrnehmung etc.*

Denken/Gedächtnis

- *Kurzzeitgedächtnis, Langzeitgedächtnis, logisches Denken, Problemlöseverhalten, Aufgabenverständnis etc.*

Motorik

- *Grobmotorik, Feinmotorik, motorische Handlungsplanung und -steuerung (Körperschema, Rechtslinks-Unterscheidung, Überkreuzung der Körpermitte), Koordination etc.*

Sozialverhalten/Emotionen

- *emotionale Stabilität, Aufmerksamkeit, Ablenkbarkeit, Motivation, Selbstvertrauen, Frustrationstoleranz etc.*

Kriterien für die Erarbeitung von Entwicklungsberichten

Bestandteil von Förderplänen sind Entwicklungsberichte. Diese sind in der Regel im zweiten Teil des zweiten Schulhalbjahres (also einmal jährlich) zu erstellen. Ein Teil der Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur hat dazu Vordrucke entwickelt.

Kriterien bei lernzielgleicher Unterrichtung

- *Kurzdarstellung des Umfanges sowie der Organisation der integrativen Maßnahme, z. B. beteiligte Pädagogen, Anzahl der Förderstunden*
- *Darstellung der sozialen Situation des Schülers in seiner Klasse*
- *Lernstandsanalyse für die vom sonderpädagogischen Förderbedarf betroffenen Fächer und Entwicklungsbereiche*
- *Darstellung der Evaluation der sonderpädagogischen Maßnahmen*
- *Ggf. Darstellung der Ergebnisse von begleitenden Maßnahmen und außerschulischer Unterstützung und Förderung*
- *Konkrete Aussagen zu benötigten Ressourcen, um die Integration erfolgreich fortzusetzen*
- *Darstellung der Zielstellung für den nächsten Entwicklungszeitraum*

Kriterien bei lernzieldifferenter Unterrichtung

- *Basierend auf der Analyse der individuellen Lernfortschritte im Rahmen gesonderter Lehrpläne (Lehrplan Schule zur Lernförderung, Lehrplan Schule für geistig Behinderte) sind alle Punkte der lernzielgleichen Integration s. o. auch hier zutreffend.*

Beispiel für einen Entwicklungsbericht

Schule: _____ Datum: _____

Entwicklungsbericht zur integrativen Unterrichtung im Schuljahr

1. Allgemeine Angaben

_____

Name Vorname geb.

_____

Klassenstufe Anzahl der Schuljahre

Förderschwerpunkt

O körperliche/mot. Entwicklung O Hören O Sehen O Sprache O Lernen
O geistige Entwicklung O autistisches Verhalten

_____

Integrationsbescheid vom Prognose zur Weiterführung der Integration

2. Entwicklungsbericht

a) Wie gelingt die Bewältigung der schulischen Anforderungen gemessen an den Lehrplanzielen?

_____

_____

_____

_____

b) Welche Fördermaßnahmen wurden angeboten? Mit welchem Erfolg? (kurze Wertung)

_____

_____

_____

_____

c) Durch wen erfolgt die Betreuung des Schülers innerhalb der Schule?
Welche Leistungen? Maßnahmen? siehe b)

_____

_____

_____

_____

d) Inwieweit wurde der Förderplan erfüllt? Begründung für starke Abweichungen

_____

_____

_____

_____

e) Welche Halbjahresnote wurde in den Fächern

Deutsch _____ Mathematik _____ 1. Fremdsprache _____ erreicht?

f) besondere Stärken des Schülers

_____

_____

_____

g) Förderbereiche im kommenden Schuljahr unter Beachtung §§ 5 und 6 der Schulintegrationsverordnung

_____

_____

_____

h) Welcher Bedarf an schulischer Förderung besteht für das nächste Schuljahr?

_____

Stunden FS Stunden GS/MS/Gym/BBS

i) Welche räumlichen _____

_____

sächlichen _____

_____

personellen _____

_____

Bedingungen sollten als Grundlage für die Weiterführung der Integration geschaffen werden? [2]

Schulleiter der integr. Schule	Klassenlehrer	Förderschullehrer	Kenntnisnahme der ELtern

[2] Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Bildungsvereinbarung

Neben den beschriebenen individuellen Förderplänen können nach § 35 a Abs. 2 Schulgesetz Bildungsvereinbarungen zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule abgeschlossen werden. Ziel ist es, die individuelle Förderung und den Bildungs- und Erziehungsauftrag effektiver zu gestalten. Diese Bildungsvereinbarung beschreibt die vereinbarten Ziele und die Arbeitsprozesse in einem festgelegten Zeitraum. Durch die Unterschriften aller Beteiligten wird ein verbindlicher Charakter erreicht.

Als Erstellungsgrundlage sollten bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der integrativen Unterrichtung das förderpädagogische Gutachten, der individuelle Förderplan und andere Materialien einbezogen werden.

Informationsquelle
Material- und Methodensammlung zur Förderdiagnostik in Sachsen
→ www.sachsen-macht-schule.de/publikationen

Beispiel für eine Bildungsvereinbarung

Schüler/-in Eltern .

Lehrer

abgeschlossen am gültig bis

Die Beteiligten vereinbaren folgende Ziele:

Maßnahmen der Lehrer zur Zielrichtung:

Maßnahmen

Schüler:

Eltern:

nächstes Gespräch am

Ort, Datum Unterschrift Schulleiter Unterschrift Klassenlehrer

Unterschrift Schüler Unterschrift Eltern

Beratung und Unterstützung

Sächsische Bildungsagentur Regionalstellen

Die Mitarbeiter der Sächsischen Bildungsagentur stehen als Vertreter der Schulaufsicht in beratender Funktion als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei Fragen zur integrativen Unterrichtung können die zuständigen Schulreferenten kontaktiert werden.

Förderschulen, Förderzentren, Förderschulzentren

Die an den Einrichtungen vorhandenen sonderpädagogischen Kompetenzen können auf Wunsch und bei vorhandenen Kapazitäten der integrierenden Schule beratend zur Verfügung gestellt werden. Dabei nimmt die allgemeine Schule bei Bedarf Kontakt zu den o.g. Einrichtungen auf.

Förderpädagogische Beratungsstellen

Förderpädagogische Beratungsstellen als Bestandteil der Förderschulen haben im Integrationsprozess eine Schlüsselstellung. Es werden Schüler, Eltern, Lehrer und ggf. weitere Personen und Institutionen beraten.

Unterstützend wirken sie bei der

- *Schullaufbahn- und Schuleingangsberatung*
- *Unterrichtsberatung, Beratung zur individuellen Förderung*
- *Begleitung integrativer Maßnahmen*
- *Systemberatung*
- *Fortbildung*

Die Aufgabenfelder sind

- *Organisation und Durchführung von Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung von schulpflichtigen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf*
- *Organisation und Durchführung diagnostischer Maßnahmen zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs*
- *Erstellung förderpädagogischer Gutachten*
- *Begleitung der schulischen Integration*
- *Differenzierte Einzelarbeit mit Schülern mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf, schulartübergreifend*
- *Förderpädagogische Beratung von Familien und Lehrkräften*
- *Zusammenarbeit mit allen beteiligten Diensten und Institutionen*

Fachberater für Integration Fachberater der Förderschulen

Fachberater unterstützen alle am Integrationsprozess Beteiligten, einschließlich Lehrer und Eltern, und stehen für die schulinterne, lokale und regionale Fortbildung zur Verfügung. Sie sind in allen Schularten tätig.

Informationen über Fachberater der verschiedenen Förderschwerpunkte und Fachberater für Integration sind über die Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur abrufbar.

Schulpsychologische Beratung

Schulpsychologische Beratung ist eine staatliche Aufgabe und erfolgt schulartübergreifend durch Schulpsychologen, die in der Sächsischen Bildungsagentur angestellt sind.

Sie sollen die pädagogische Arbeit an den Schulen unterstützen. Grundsätzlich nehmen Schulpsychologen beratende, diagnostische und präventive Aufgaben wahr.

Die Tätigkeit basiert auf dem Anforderungsbedarf der Schulen, der Schulaufsichtsbehörde, der Eltern und der Schüler. Die Beratung erfolgt möglichst schul- und zeitnah.

Neben der Schullaufbahnberatung und Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensproblemen unterstützen Schulpsychologen die Arbeit an den Schulen und führen Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer durch. Eine wesentliche Aufgabe ist die Qualifizierung und die regelmäßige Zusammenarbeit mit den Beratungslehrern.

Einzelfallhilfe

Ist ein Schüler auf eine persönliche Assistenz (Integrationshelfer, Schulbegleiter) im Rahmen der gleichberechtigten Teilhabe am Unterricht angewiesen, so kann diese als Maßnahme der Eingliederungshilfe beantragt werden. Für die Gewährung von Eingliederungshilfe gibt es zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen:

- *§ 54 SGB XII Eingliederungshilfe als Leistung der Sozialhilfe. Zuständig ist das örtliche Sozialamt.*
- *§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Zuständig ist das örtliche Jugendamt.*

Der Antrag kann nur von den Eltern bei der entsprechenden Behörde gestellt werden. Es ist dringend anzuraten, in Frage kommende Hilfen möglichst frühzeitig vor Beginn des Schuljahres zu beantragen und bereits im Antragsschreiben den besonderen Hilfebedarf konkret darzulegen. Unterstützend wirkt dabei auch das förderpädagogische Gutachten.
Die Einbeziehung der entsprechenden Vertreter o.g. Behörden in den Förderausschuss ist unerlässlich.
Über die Gewährung und die Realisierung der Umsetzung von Hilfen entscheiden die o.g. Behörden eigenständig.

Informationsquelle

→ www.sachsen-macht-schule.de/ Beratung und Unterstützung

Übergänge – schulische Schnittstellen

Schnittstellen

Besondere und sensible Schnittstellen bei der integrativen Unterrichtung ergeben sich bei Übergängen.

- Grundschule
  - *Mittelschule/Gymnasium*
- Mittelschule
  - *Gymnasium*
- Mittelschule/Gymnasium
  - *berufsbildende Schule*
- Förderschule
  - *andere allgemein bildende Schule*

Allgemeine Hinweise

Bei Fortsetzung der integrativen Unterrichtung in einem weiterführenden Bildungsgang ist das Grundprinzip des Handelns die gegenseitige Information der »abgebenden« und der »weiterführenden« Einrichtung. Die Verantwortung tragen dabei die Schulleiter. Rechtzeitige Kontaktaufnahme für die Beratung und Organisation sind erforderlich.
Bei Bedarf sollte die Unterstützung der Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur, des Fachberaters für Integration oder des Fachberaters der Förderschule einbezogen werden.

Dabei ist die Bearbeitung von Formblatt 16, Genehmigung der integrativen Unterrichtung, der Dokumentation zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich, für die der Schulleiter der bisherigen Einrichtung zuständig ist.

Verfahrensweise bei Wechsel des Förderschwerpunktes

Stellt sich während der integrativen Beschulung heraus, dass der Schüler vermutlich Förderbedarf im Bereich eines anderen Förderschwerpunktes hat, ist das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 13 Schulordnung Förderschulen einzuleiten.

Empfehlungen zur Förderung/ Schulischer Nachteilsausgleich

- → Sprache
- → Hören
- → Sehen
- → körperliche und motorische Entwicklung
- → emotionale und soziale Entwicklung
- → Autismus

Empfehlungen zur Förderung / Schulischer Nachteilsausgleich

Allgemeine Hinweise für alle Förderschwerpunkte

Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfordert ein hohes Maß an Schülerorientierung, Individualisierung und Öffnung des Unterrichts. Alle Beteiligten sollten sich bei der gemeinsamen Unterrichtung von dem Gedanken »So viel individuelle Förderung wie nötig – so viel Selbstständigkeit wie möglich« leiten lassen.

Zur Herstellung einer wirklichen Chancengerechtigkeit sollte die Umsetzung individueller Förderung primär im gemeinsamen Unterricht (unterrichtsimmanent) erfolgen. Vorrang haben bei der Förderung des Schülers die Möglichkeiten der Teilhabe am regulären Unterricht, nicht die isolierten Fördermaßnahmen.

Die Leistungsermittlung und Leistungsbewertung liegen unter Beachtung der aktuell gültigen Rechtslage in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers.

Die nachfolgenden Empfehlungen zu einzelnen Förderschwerpunkten beschreiben mögliche Maßnahmen und stellen eine Auswahl dar.
Ein Rechtsanspruch auf die dargestellten Hilfen besteht nicht.

Wie schon in den vorangegangenen Kapiteln erwähnt, ist es erforderlich, die Beratungskompetenz eines entsprechenden Förderschullehrers frühzeitig in die Gestaltung der Förderung einzubeziehen.

Für die Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung werden keine Empfehlungen ausgewiesen, da die Unterrichtung nach den Lehrplänen der jeweiligen Förderschule erfolgt, reduziert in Inhalt, Umfang und Tiefe des zu vermittelnden Wissens, der Kompetenzen und Werte.
Unterstützend kann hier die »Handreichung zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung« für Lehrer an Schulen zur Lernförderung empfohlen werden.

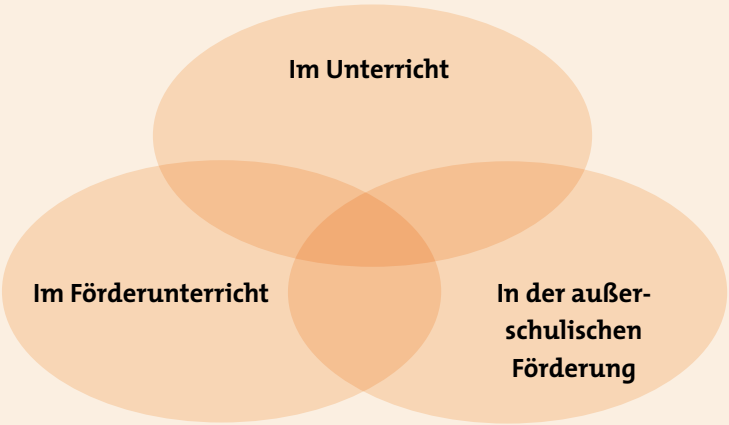

Umsetzung individueller Fördermaßnahmen

Förderschwerpunkt Sprache

Hilfen zur Unterrichtsorganisation

- *Strukturierung von mündlichen und schriftlichen Aufgabenstellungen, kleinschrittige Anweisungen geben*
- *Eine Aufgabe pro A4-Seite, Platz zur Lösung freihalten, Zeichnungen oder Fotos als visuelle Orientierungshilfe zum Aufgabeninhalt ergänzen*
- *Klare Strukturierung von Tafeltexten*
- *Übersichtliche Gestaltung von Arbeitsblättern, möglichst durch Farbkopien unterstützen, Vergrößerung der Schrift*
- *Verwendung von Nachschlagewerken, Wörterbüchern mit Registratur*

Technische Hilfsmittel

- *Nutzung von Notebook, ggf. Diktiergerät*
- *Einsatz von Sprachverzögerungsgeräten*
- *Ersetzen von Hörtexten auf Tonträgern durch Szenen von Video/DVD bzw. Lehrervortrag*

Hilfen zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

→ Leistungsüberprüfungen im Unterricht

- *Erbringen mündlicher Leistungen vom Platz aus oder in separaten Räumen einzeln ermöglichen*
- *Einsatz technischer Geräte zur Erfüllung schulischer Aufgaben zulassen*

→ Klassenarbeiten

- *Ab 45 Minuten Dauer Zeitzugabe von ca. 15 Minuten prüfen*

→ Schriftliche Prüfungen, Besondere Leistungsfeststellungen

- *Zeitzugabe von ca. 15 Minuten ermöglichen*

→ Mündliche Prüfungen

- *Einsatz von Tonträgern (CD, DVD etc.)*
- *Evtl. Teilnahme eines Lehrers des Vertrauens ohne prüfungsrelevante Mitwirkung*

→ Prüfungen allgemein

- *Verlängerung der Vorbereitungszeit, Zeitzugabe von ca. 15 Minuten prüfen*
- *Formulierungen vereinfachen, Themen beim freien Schreiben kürzer gestalten*
- *Bei Bedarf Aufgabenstellungen vorlesen*
- *Aufgabenstellungen mit eindeutigen Lösungen verwenden, Begriffsklärung sichern*
- *Zulassung technischer Geräte*

Förderschwerpunkt Hören

Schüler mit diesem Förderschwerpunkt haben eine unterschiedlich ausgeprägte auditive Aufnahmekapazität, die Kommunikations- sowie Interaktionsprobleme einschließen können. Anliegen und Ziel der besonderen Hilfen ist es, das Informationsdefizit so zu mindern bzw. auszugleichen, dass ein den hörenden Schülern vergleichbarer Informationsstand erreicht wird. Hörgeschädigte Schüler haben häufig weitere Förderbedarfe, die über einen Ausgleich des Informationsdefizits hinausgehen.

Hilfen zur Unterrichtsorganisation

- *Fragen zum Stoffkomplex rechtzeitig besprechen*
- *Übungsmöglichkeiten mit analogen Aufgaben- und Fragestellungen evtl. in Form eines Fragenkataloges bereitstellen*
- *Rechtzeitige Ankündigung von Inhalten von Leistungsüberprüfungen, um einen evtl. beachtlichen Mehraufwand an häuslichem Fleiß sinnvoll zu steuern*
- *Anpassen des Katastrophenalarmplanes und der Hausordnung der Schule*

Technische Hilfsmittel

- *Individuelle Hörhilfen der Schüler sowie zusätzliche technische Hilfsmittel sind, soweit nötig und vereinbart, zu nutzen*
- *Klassenlehrer ist für die Einweisung im Umgang mit technischen Hilfsmitteln bei Lehrerwechsel oder Unterrichtsvertretung zuständig*
- *In höheren Klassenstufen kann die Einweisung durch den Schüler selbst erfolgen*

→ Raumausstattung

- *Ggf. sind schallfrequenzdämmende Maßnahmen (z. B. Teppichboden, Gardinen, mehr Mobiliar etc.) erforderlich*

Hilfen zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

→ schriftliche Leistungsüberprüfungen

- *Bei Bewertung werden Hörfehler gesondert aufgeführt und nicht mitgezählt*
- *Um Verständnisprobleme auszuschließen, sind die Fragen aller Leistungsüberprüfungen dem hörgeschädigten Schüler in gedruckter Form auszuhändigen und auch für eine evtl. Berichtigung zur Verfügung zu stellen*
- *Offensichtlich nicht verstandene Aufgabenstellungen erhalten keine Bewertung*
- *Grad und Umfang des Hörvermögens bzw. der Sprachentwicklung erfordern evtl. vorherige Informationen über die Thematik und Schwerpunkte einer Arbeit*

- *Je nach Hörvermögen und Sprachentwicklungsstand müssen integrativ beschulte hörgeschädigte Schüler oder ihre Eltern das Thema eines Diktats, ggf. alle Wörter und Wortgruppen kennen und besondere Möglichkeiten der Vorbereitung erhalten*
- *Ggf. Diktate individuell in Förderstunden schreiben*
- *Alternativ andere Formen, z. B. Büchsen- oder Laufdiktate, wählen*
- *Anstelle des Diktates lernzielgleiche Grammatik- und Rechtschreibkontrollen erbringen lassen*

Zusammenfassung allgemeine Hilfen

- *Teile von Leistungsüberprüfungen und Prüfungen adaptieren*
- *Alle oder einige Aufgaben- und Fragestellungen adaptieren*
- *Teile von Leistungsüberprüfungen reduzieren (z. B. Singen, Gedichte etc.)*
- *Leistungskontrollen nach Möglichkeit gesondert schreiben*
- *Arbeitszeit in geeigneter Weise verlängern*

Förderschwerpunkt Sehen

Hilfen zur Unterrichtsorganisation

- *Wahl des Sitzplatzes nahe der Wandtafel unter Beachtung der Blendfreiheit und guter Ausleuchtung*
- *Schülertisch nach Möglichkeit mit höhen- und neigungsverstellbarer Arbeitsfläche*
- *Verbalisierung, Vergegenständlichung und Visualisierung von Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsinhalten*
- *Einsatz von Overheadprojektor und Beamer sind nicht ausreichend (siehe techn. Hilfsmittel)*
- *»Sehpausen« einplanen*
- *Motivierung zum Gebrauch von Hilfsmitteln und Einforderung ihrer Verwendung*
- *Bei allen Arbeiten, bei denen feinmotorische bzw. visomotorische Genauigkeit gefordert wird, sollten größere Toleranzen eingeräumt werden*
- *Anbieten des Stoffes über verschiedene Sinneskanäle (vorwiegend auditiv) ist für den sehbehinderten Schüler von Vorteil*
- *Anpassung des Katastrophenalarmplans und der Hausordnung der Schule an den Förderschwerpunkt*
- *Arbeitsblätter kontrastreich, gut strukturiert mit Reduktion auf das Wesentliche und übersichtlich gestalten*
- *Hilfslinien, Hinweispfeile, Markierungen von Flächen als Orientierungshilfen verwenden*
- *Günstige Schriftarten, Arial, Verdana (serifenlos), fett gedruckt in Schriftgröße 14, eventuell Vergrößerungskopien verwenden, Überschaubarkeit beachten*
- *Hohe Komplexitätsgrade bei Abbildungen, Zeichnungen, Karten vermeiden*

→ Naturwissenschaftlicher Unterricht

- *Anschauung »begreifbar« machen*
- *Einsatz von Funktionsmodellen*
- *Präparate einfärben, Modelle einsetzen*
- *Bei Lehrerexperimenten Schüler nahe herantreten lassen*
- *Bei Videoeinsatz u. Projektionen vorab Sinnerwartung vermitteln, bei Bedarf Standbilder, Bewegungsverlangsamung, Kommentieren der Inhalte*

→ Mathematik/Geometrie

- *Eventuell Ersatz des Bleistiftes durch Fineliner, Zirkel mit Stifthalter*
- *Kontrastreiche Arbeitsmittel*
- *Bewertung der Genauigkeit anpassen (Toleranzerhöhung)*

→ Kartenarbeit

- *Atlas statt Karte, bei großen Wandkarten verbale Orientierungshilfen geben*
- *Kontrastreiche stumme Karte*
- *Einsatz von Reliefkarten*
- *Möglichst farbige Vergrößerungskopien verwenden*
- *In Förderstunden vorarbeiten*

→ Tafelarbeit

- *Saubere Tafelflächen, duktusgerechte Schrift mit breiter Strichstärke*
- *Verwendung von weißer und gelber Kreide für kontrastreiche Tafelbilder*
- *Bei Bedarf Tafelbild als Kopie dem Schüler vorlegen*
- *Tafelbild beim Anschreiben kommentieren*

Technische Hilfsmittel

→ Arbeit am PC

- *Einsatz von Vergrößerungssoftware prüfen*
- *Monitore (reflektionsarm, Flachbildschirm) ab 19 Zoll nutzen*
- *Bei Textverarbeitung individuelle Vorlagen erstellen*
- *Bei Bedarf sehgeschädigtenspezifische Tastaturen einsetzen*
- *Ggf. Einsatz von Lesegeräten*

Hilfen zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

→ Klausuren, Klassenarbeiten, Leistungsfeststellungen

- *Erforderliche Zeitzugaben prüfen*
- *Grundsätzlich als Arbeitsblatt (weißes Papier), nicht handschriftlich*

Prüfungen, Besondere Leistungsfeststellung

→ Vorbereitung

- *Die Prüfungskommission tritt im November des Prüfungsschuljahres zusammen und legt gemeinsam mit dem Lehrer der Förderschule alle notwendigen Prüfungsbedingungen fest; diese werden bereits in eventuellen Vorprüfungen umgesetzt*
- *Arbeitsplatz und notwendige Hilfsmittel unter Berücksichtigung der Sehbehinderung festlegen*
- *Hilfsmittel in Prüfungskommission festlegen (Papier, Stifte, Computer, Nachschlagewerke, Diktiergerät u. a.)*
- *Es erfolgt eine sehbehindertenspezifische Adaptation und Aufbereitung der Prüfungsunterlagen*

→ Durchführung

- *Zeitzugabe bei schriftlicher Prüfung um 10 Minuten pro 30 Minuten Arbeitszeit prüfen*
- *Freie Entscheidung über Nutzung der Zeitzugabe (Pause, Arbeitszeit)*
- *Prüfen der Zeitzugabe (Einlesezeit) bei Prüfungen*
- *Vorbereitungsraum für die mündliche Prüfung sollte gut ausgeleuchtet sein*
- *Unterstützung bei Mikroskopieren, Versuchen, Experimenten (neutrale Hilfsperson)*
- *Arbeitplatzwahl nach sehbehinderungsspezifischen Gesichtspunkten*

→ Korrektur

- *Hinweis auf Sehbehinderung in Unterlagen bezüglich Form- und Konstruktionsbewertungen*

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Bei Schülern mit Förderbedarf in diesem Förderschwerpunkt gibt es vielfältige Erscheinungsbilder, die über spezielle Krankheitsbilder bis zu extrem körperlicher Beeinträchtigung reichen. Um diesen vielfältigen Ausprägungsarten gerecht zu werden, bedarf es einer weitreichenden Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Unterstützung beim Lernen.

Allgemeine Anforderungen

- *Umbaumaßnahmen, Sanitärausstattung (z. B. Anbringung zusätzlicher Griffe)*
- *Besondere Maßnahmen zur Realisierung des Toilettengangs (z. B. Pausenverlängerung bzw. -betreuung)*
- *Schülerbeförderung organisieren*
- *Wandertage, Exkursionen, Unterrichtsgänge den Möglichkeiten anpassen (z. B. Route, Personal, Fahrdienste)*
- *Anpassung des Katastrophenalarmplans und der Hausordnung der Schule*
- *Evtl. anfallende »Ausfallzeiten« des Schülers berücksichtigen*
- *Zimmereinrichtung unter dem besonderen Aspekt der Unfallprophylaxe (z. B. für Anfallskinder) gestalten*

Hilfen zur Unterrichtsorganisation

- *Speziell aufbereitetes Arbeitsmaterial (z. B. vergrößerte bzw. vorbereitete Arbeitsblätter)*
- *Zusätzlicher Büchersatz zum häuslichen Verbleib*
- *Hefte mit größerer Lineatur*
- *Individuelle Aufbereitung der Lerninhalte in Musik, Sport, Werken, Deutsch (Schreiben) und Mathematik (Geometrie)*
- *Spezialschwimmbekleidung*

Technische Hilfsmittel

- *Rollstuhl oder andere verordnete Hilfsmittel*
- *Stehbrett, Rollbrett*
- *Spezieller Stuhl und Schülertisch, Sitzsack, Liege , Keil-Sitzkissen*
- *Computer mit spezieller Software, Maus, Tastatur, Handauflage*
- *Linkshänderschere, Spezialstift, rutschfeste Schreibunterlage*

Hilfen zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

- *Teilbefreiungen (Ersatz durch andere Inhalte) z. B. für das Fach Sport*
- *Vorbereitete oder teilvorbereitete Arbeitsblätter*

Prüfungen, Besondere Leistungsfeststellung

- *Individueller, auf die jeweilige Behinderung zugeschnittener Arbeitsplatz*
- *Einsatz technischer Hilfen und neutraler Hilfspersonen*
- *Manuelle Hilfestellung während einer Prüfung (z. B. bei Experimenten)*
- *Veränderte Abfrage (mündlich statt schriftlich)*
- *Verlängerte Arbeitszeiten bei schriftlichen Prüfungen (gestaffelt nach Behinderungsgrad) prüfen*
- *Individuelle Pausenregelungen (mit bzw. ohne Hilfe außerhalb des Prüfungsraumes in einem zusätzlich beaufsichtigten Raum für z. B. Lockerungsübungen bei Hemiparese, Stehen bzw. Laufen bei Rollstuhlfahrern, Lagerung bei hochgradiger Lähmung etc.)*

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Allgemeine Anforderungen

- *Selbstentwicklung und Erarbeitung sozialer Kompetenzen als Priorität vor kognitiver Lernförderung*
- *Aushalten von Konflikten*
- *Vorgeben von eindeutigen Strukturen, auch Vorstrukturierung von Freiräumen*
- *Umgang mit Wahlmöglichkeiten als wichtige Lernaufgabe für die Schüler*
- *Verhaltensveränderung über konsequente Schulung der Selbstwahrnehmung*
- *Unterrichtsinhalte mit Selbsterfahrungscharakter gestalten*
- *Überschaubare, täglich abgeschlossene Konsequenzen*
- *Ertragen der Spannung zwischen Aushalten und Setzen von Grenzen*
- *Austausch im Kollegium erforderlich*
- *Permanente Selbstreflexion der Lehrer erforderlich, »Kreisläufe« stoppen, Veränderungen in der Kommunikation arrangieren*

Interaktion

→ Lehrer – Schüler

- *Authentizität und Empathie des Lehrers*
- *Lehrer als Vertrauensperson*
- *Berechenbarkeit und Verlässlichkeit des Lehrerverhaltens*
- *Annahme und Verstehen des kindlichen »So-Seins«*
- *Emotionale Wärme geben*

→ Schüler – Schüler

- *Kenntnis (Beachtung des Interaktionsverhaltens) der sozialen Beziehungen in der Klasse, Image der Peergroups*
- *Klare Regeln*
- *Förderung der Realitätsorientierung*
- *Stärkung des Selbstbewusstseins und Aufbau der Frustrationstoleranz*

→ Lehrerverhalten zur Vermeidung von Konflikten im Unterricht

- *Klarheit und Konsequenz bei Intervention*
- *Maßnahmen zur Strukturierung und Ich-Stützung*
- *Visualisieren von Regeln*
- *Strukturierte Klassenräume*
- *Interaktions- u. Rollenspiele*
- *Verbalisieren von Gefühlen*
- *Gespräche, Spiegelung des Problemverhaltens*
- *Unterscheidung von Symptom und Person*
- *Reflexion eigener Anteile*

Hilfen zur Unterrichtsorganisation

- *Klare, verlässliche Strukturen*
- *Rhythmisieren der alltägl. Abläufe (Rituale)*
- *Motivation des Schülers, ansprechende Gestaltung der Stundenthematik*
- *Förderung der Methodenkompetenz des Schülers*
- *Verhaltensmodifikation, z.B. durch Tokensystem*
- *Reizdosierung, besonders bei ADS, ADHS*
- *Einbeziehung vielfältiger Bewegungsmöglichkeiten*
- *Hoher Aufforderungscharakter zum sprachlichen Handeln*
- *Leistungsfordernder Unterricht*
- *Kooperation (Teamteaching, Eltern, Therapeuten)*
- *Schreiben von Leistungsüberprüfungen auch in der Einzelsituation ermöglichen*

Förderschwerpunkt Autismus

Bei Schülern mit dem Förderschwerpunkt Autismus ist großer Wert auf strukturiertes Lernen zu legen.

Allgemeine Anforderungen

- *Geringe Klassenstärke*
- *Integrative Unterrichtung möglichst im Zweilehrersystem (Teamteaching)*
- *Schulbegleiter, Integrationshelfer, dem der Schüler vertraut*
- *Zugehörigkeit zur Klasse aufbauen*
- *Ruhiger Arbeitsplatz, bei Notwendigkeit während Arbeiten, Prüfungen und Klausuren ein Einzelzimmer ermöglichen*
- *Zusätzliche Förderstunden mit dem Schwerpunkt Sozialtraining*
- *Hilfe bei Hausaufgaben*
- *Besondere Beachtung der speziellen Bedürfnisse des Schülers bei der Planung und Organisation des Sportunterrichts*
- *Offene Gespräche über die Behinderung, in Abhängigkeit vom individuellen Wunsch des Schülers*
- *Ausschöpfung des Spezialwissens des Schülers für die Gestaltung des Unterrichts, Stärkung der sozialen Kompetenzen*
- *Beständigkeit des Tagesablaufes gewährleisten*
- *Rückzugsmöglichkeiten anbieten*
- *Ausgleichende Hofpausenangebote*
- *Vermeidung großer Menschenmengen*

Hilfen zur Unterrichtsorganisation

- *Energische und direkte Anforderungen erforderlich*
- *Gebrauch fester Redewendungen, um Aufmerksamkeit zu steuern*
- *Vermeidung doppelter Anforderungen*
- *Gezielte individuelle Zuwendung*
- *Korrekte Bestätigung einer erbrachten Leistung*
- *Komplexe Aufgabenstellungen in Teilaufgaben zerlegen*
- *Bedürfnis nach Abstand und Sachlichkeit akzeptieren*
- *Feingefühl für notwendige Hilfe entwickeln*
- *Regelmäßige Strukturen zur eigenen Sicherheit schaffen (Sitzordnung, Vertretung, personelle Veränderung, feste Gruppe, Projekte)*
- *Möglichst nur auf einzelne Sachen, Aufgaben, Problemstellungen konzentrieren*
- *Deutliche Ansagen auf das Wesentliche*
- *Auszeiten ermöglichen – Sonderzeichen vereinbaren*
- *Mehr Zeit für die Bearbeitung von Aufgaben zur Verfügung stellen*
- *Laute und deutliche Aussprache des Lehrers notwendig*

Technische Hilfsmittel

- *Schreibhilfsmittel, PC*
- *Einsatz von Symbolkarten*
- *Angebote zur selbstständigen Strukturierung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel*

Informationsquellen

- KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung 2004:
  www.kmk.org/doc/beschl/sopae94.pdf

- Allgemeine Informationen zum sächsischen Förderschulsystem:
  www.sachsen-macht-schule.de/schule/974.htm

- Rechtsgrundlagen:
  www.sachsen-macht-schule.de/schule/1748.htm

- Handbuch der Förderdiagnostik 2005:
  www.sachsen-macht-schule.de/schule/download/download_smk/hb_foerderdiagnostik.pdf

- Material- und Methodensammlung zur Förderdiagnostik in Sachsen:
  www.sachsen-macht-schule.de/publikationen

- Schulgesetz/Schulordnungen/Fachleiter/Fachberater/Förderrichtlinie:
  www.revosax.sachsen.de

- Entwicklung effektiver Organisationsformen zur interdisziplinären Hilfeplanung, Entwicklung und Begleitung von Angeboten zwischen Jugendhilfe, Psychiatrie und Schule:
  www.slsf.sachsen.de/lja

- Chronisch kranke Schüler im Schulalltag:
  www.sachsen-macht-schule.de/publikationen

- Standards der sonderpädagogischen Förderung – Verband Sonderpädagogik e.V.:
  www.verband-sonderpaedagogik.de

- Eltern und Freunde hörgeschädigter Kinder Dresden e.V. in Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum für Hörgeschädigte Dresden:
  www.hoergeschädigte-kinder-dresden.de

- Fachberater Förderschulen Sachsen:
  www.sn.schule.de

- Integration/Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit einer Sehschädigung an Regelschulen:
  www.isar-projekt.de

- Handreichung für integrative Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen:
  www.slfs.sachsen.de/lja/service/pdf/lja_hr_integ_06.pdf

Mitarbeit

Dieser Handlungsleitfaden wurde von der Projektgruppe »Sonderpädagogische Förderung im Freistaat Sachsen – weitere Erhöhung der Qualität des Systems der sonderpädagogischen Förderung« erarbeitet:

- Burkhardt, I.: A.-Schweitzer-Schule, Förderzentrum zur Lernförderung, Dresden
- Dr. Koinzer, P.: Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Dresden
- Eger, Th.: Sächsische Blindenschule, Chemnitz
- Gückel, R.: J.-F.-Jencke-Schule, Schule für Hörgeschädigte, Förderzentrum, Dresden
- Hörrmann, C.: Förderschule für geistig Behinderte, Polenz, Neustadt in Sachsen
- Kleinschmidt, L.: Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig
- Kranz, M.: Förderzentrum »Makarenko«, Dresden
- Leisner, A.: Förderzentrum Sprache »Schule im Albertpark«, Dresden
- Marusch, B.: Förderschule für Erziehungshilfe »Hans Fallada«, Weißwasser
- Petschke, S.: Förderzentrum für Körperbehinderte »Prof. Dr. Rainer Fetscher«, Dresden
- Reinsch, S.: Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Dresden
- Schuster, M.: Klinik- und Krankenhausschule, Dresden
- Seifert, A.: Förderschule für Erziehungshilfe, Heinrich-Hoffmann-Schule, Erlau
- Trogisch, B.: Sächsisches Bildungsinstitut, Radebeul
- Vogel, R.: Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Zwickau
- Woldt, U.: Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden

Impressum

Herausgeber
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1 | 01097 Dresden | Bürgertelefon: (03 51) 564 25 26 | E-Mail: info@smk.sachsen.de
Internet: www.sachsen-macht-schule.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Redaktionsschluss *November 2008*
Auflagenhöhe *7 000*
Gestaltung *Sandstein Kommunikation GmbH, Dresden; www.sandstein.de*
Foto *www.corbis.de (Titel)*
Druck *Druckerei Wagner GmbH, Großschirma*
Online-Version *Ein PDF-Dokument dieser Publikation ist im Internet veröffentlicht unter: www.sachsen-macht-schule.de/publikatonen*

Kostenlose Bestellung
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30 | 01127 Dresden | Telefon: (03 51) 2 10 36 71 oder (03 51) 210 36 72 | Fax: (03 51) 210 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.